



FAQs - Häufig gestellte Fragen bezüglich Kindertagespflege

1. Was ist Kindertagespflege?
2. Welche Vorteile bietet Kindertagespflege?
3. Wer darf Kindertagespflege anbieten und was für Voraussetzungen gibt es?
4. Wie erfolgt die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson?
5. Wie wird Kindertagespflege finanziert und wie erhält man einen öffentlichen Zuschuss?
6. Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Schwetzingen
7. Verfahrensablauf
8. Was verdient eine Kindertagespflegeperson?
9. Wer gibt Auskunft

1. Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte familiäre Form der Kinderbetreuung, bei der die Eltern eine Person aussuchen, die ihr Kind betreut und direkt mit dieser verbindliche Absprachen über die Gestaltung der Betreuung etc. treffen kann. Sie ist gleichrangig zu institutionellen Betreuungsformen, wie z.B. Kinderkrippe oder Kindertagesstätte.

Eine Tagesmutter oder ein Tagesvater darf bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. In Kindertagespflege werden Kinder von 0 bis 14 Jahren von Tagesmüttern oder –vätern betreut. Die Betreuung findet überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson statt, kann jedoch auch im elterlichen Haushalt oder anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. (Grundlagen zur gesetzlichen Regelung finden sich in § 23 SGB VIII).

Oftmals betreut die Tagespflegeperson gleichzeitig Tagespflegekinder und ihre eigenen Kinder. So entsteht eine familienähnliche Betreuungssituation.

2. Welche Vorteile bietet Kindertagespflege?

Tagesmütter und Tagesväter können individuelle Bedürfnisse von Kindern und Eltern besonders berücksichtigen. Sie sind häufig in der Lage, eine größere zeitliche Flexibilität als Tageseinrichtungen anzubieten. Für die Eltern kann die Tagespflege unter Umständen sogar günstiger sein als die Betreuung in der Kindertagesstätte, da lediglich die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt werden.

Vorwiegend für Kinder unter drei Jahren oder für Kinder, die viele Stunden täglich betreut werden müssen, kann die Betreuung durch eine konstante Bezugsperson gegebenenfalls in einer kleinen überschaubaren Kindergruppe oder einem familiären Umfeld von Vorteil sein. Als Tagespflegeperson tätig zu sein, bietet der Pflegeperson die Möglichkeit, die eigenen Kinder gut zu versorgen und dabei einer selbstständigen und selbstbestimmten Tätigkeit nachzugehen.

3. Wer darf Kindertagespflege anbieten?

Eltern benötigen Sicherheit, dass die Tagespflegepersonen geeignet sind, Kinder zu betreuen. Daher sind Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Eltern (bzw. der Personensorgeberechtigten) länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen wollen, verpflichtet, eine **Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII** beim Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen und einzuholen. Die **Erlaubnis ist zunächst befristet auf 5 Jahre**. Von einer Tagespflegeperson können maximal fünf Kinder gleichzeitig bei höchstens 8 Betreuungsverhältnissen betreut werden.



Wer als Tagespflegeperson tätig sein möchte, sollte die Fähigkeit haben,

- auf die individuellen Bedürfnisse der ihr anvertrauten Kinder eingehen zu können und
- die Begabungen und Interessen der Kinder entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes zu fördern.
- Man benötigt keine sozialpädagogische Fachausbildung!

Geeignet sind Personen, die sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnen.

Zugangsvoraussetzungen sind

- ein Hauptschulabschluss,
- eine Berufsausbildung oder
- eine vergleichbare Qualifikation

Soll die Betreuung außerhalb des Elternhauses der Kinder stattfinden, muss die Tagespflegestelle außerdem über kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten verfügen.

Hierbei zu beachten wäre, dass vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Mietwohnung oder einem gemieteten Haus grundsätzlich die Zustimmung des Vermieters eingeholt werden sollte.

Alle Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt werden, haben dort

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt und haben
- einen Qualifizierungskurs (160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten – aufgeteilt in 4 Kursmodule) besucht oder anderweitig eine Qualifikation erworben.

Bereits **nach 30 abgeleisteten Unterrichtseinheiten kann eine vorläufige Tagespflegeerlaubnis** erteilt werden; die restlichen Unterrichtseinheiten können praxisbegleitend absolviert werden.

Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung über die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Unter „anderweitiger Qualifikation“ versteht man Pädagogische Fachkräfte – nach § 7 KiTAG (Kindertagesstättengesetz, wie z.B. Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Kinderpfleger/innen usw.). Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind in diesem Fall aufgrund der beruflichen Qualifikation lediglich 30 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten (Kurs I des Qualifizierungsprogramms) an Fortbildung nachzuweisen.

Kinder, die von Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind (einem Kindergartenkind gleichgestellt) unfallversichert.

Die Entscheidung für die geeignete Tagespflegestelle bleibt letztendlich den Eltern vorbehalten, da diese ihr Kind am besten kennen und wissen, was es braucht.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises unter der Tel. Nr.: 06221 / 522-1571



4. Wie erfolgt die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson?

Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzeptes, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt und fortgeschrieben wird.

Das Jugendamt führt für Interessierte regelmäßig eine Einführungsveranstaltung durch, die als Pflichtveranstaltung vor der Qualifizierung zur Tagespflegeperson zu besuchen ist. Die Einführungsveranstaltung findet jeweils in den Räumen des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, in Heidelberg statt.

Hierbei erhalten Sie auch viele wichtige Informationen rund um das Thema „Kindertagespflege“ u.a. auch Hinweise zu versicherungsrechtlichen Fragen (Kranken-, Pflege, Haftpflichtversicherung), zur Alterssicherung und zu zusätzlichen Fördermöglichkeiten wie z.B. einer einmaligen Ausstattungspauschale der Räumlichkeiten. Die Antragstellung hierfür erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und wird beim Land (Regierungspräsidium KA) eingereicht.

Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die in diversen Kursen erworben werden und nachgewiesen werden müssen:

- Qualifizierungskurse zur Tagespflegeperson (160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten – aufgeteilt in 4 Kursmodule; Quereinstieg ist möglich)
- jährliche Weiterbildungskurse (15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)
- Schulungen über Infektionsschutz (Gesundheitsamt) und Lebensmittelhygiene (Veterinäramt)
Sie werden beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis angeboten
- Erste Hilfe Kurse und deren regelmäßige Auffrischungen

Die Grundqualifizierung kann bei den Kooperationspartnern für Qualifizierung in der Kindertagespflege des Jugendamtes des Rhein-Neckar-Kreises erworben werden:

- InFamilia e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Wiesloch
- Volkshochschule Badische Bergstraße
- USS GmbH Sinsheim (Unterricht-Sprache-Seminare)

InFamilia e.V. bietet Qualifizierungskurse in Schwetzingen an.

Die entsprechenden Kontaktdaten erhalten Sie beim Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis oder im Generationenbüro Schwetzingen.



5. Wie wird Kindertagespflege finanziert und wie erhält man einen öffentlichen Zuschuss?

Kindertagespflege kann privat oder öffentlich finanziert werden. Bei der privat finanzierten Form vereinbaren die Eltern mit den Tagespflegepersonen die Höhe der Betreuungskosten, den Betreuungsumfang und die Betreuungsinhalte.

Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist beim Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie entweder telefonisch unter der Tel. Nr. 06221/522-1520 oder über die Homepage des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises.

6. Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Schwetzingen

Um Eltern zu ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren und gleichzeitig Kinder möglichst früh angemessen zu fördern, will die Stadt Schwetzingen zusätzlich zu den vorhandenen Kindertageseinrichtungen das Angebot an Kindertagespflegeplätzen ausbauen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2016 wird die Kindertagespflege deshalb als freiwillige kommunale Leistung gefördert.

Ab 01.09.2016 erhalten Tagespflegepersonen für die Betreuung von Schwetzingen Kindern unter 3 Jahren ab einer Betreuungsdauer von mindestens 6 Stunden pro Woche und länger als 3 Monate

- **einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Betreuungsstunde/Kind**
- **und die Stadt Schwetzingen übernimmt die Kosten für die Erst-Qualifizierung und die jährlichen Fortbildungen**

Voraussetzungen für eine Bezuschussung :

- Die Tagespflegeperson bietet die Betreuung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Schwetzingen an
- Die Förderung umfasst nur die Betreuungsstunden von Kindern, deren Hauptwohnsitz (zusammen mit den Sorgeberechtigten) Schwetzingen ist. Eine Förderung von Kindern mit Zweitwohnung im Stadtgebiet und eine Förderung von auswärtigen Kindern ist nicht möglich
- Die Förderung ist ausschließlich für die Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren (U3)
- Die Betreuung erfolgt mindestens 6 Stunden /Woche und länger als 3 Monate
- Die Tagespflegeperson muss zur Ausübung der Pflege Tätigkeit qualifiziert sein und im Besitz einer gültigen Pflege erlaubnis des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis nach § 43 SGB VIII sein
- Die Tagespflegeperson erklärt sich vertraglich dazu bereit, für die Stadt Schwetzingen mindestens 1 Jahr als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen
- Es liegt eine gültige Pflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vor, sowie eine Elternbestätigung nach § 4 des Fördervertrages mit der Stadt Schwetzingen



7. Verfahrensablauf der finanziellen Förderung durch die Stadt Schwetzingen

- Die Tagespflegeperson muss mit der Stadt Schwetzingen einen **Fördervertrag** schließen, nachdem das Jugendamt in Rücksprache mit der Stadt Schwetzingen die Eignung der Pflegeperson bestätigt hat. Hierzu muss eine **gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorliegen**.

Außerdem sind vorzulegen:

- eine **gültige Pflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson für jedes betreute Kind**
- eine **Elternbestätigung, dass die geforderten Fördervoraussetzungen gegeben sind**
- einen **monatlichen Betreuungsnachweis**, bei dem die Tagespflegeperson und die Eltern die Betreuungszeiten bestätigen.

Der Zuschuss wird rückwirkend pro Quartal ausbezahlt.

8. Was verdient eine Kindertagespflegeperson?

Eine Tagesmutter arbeitet grundsätzlich selbständig. Ihren Stundensatz kann sie daher im Grunde selbst bestimmen. Dennoch orientiert sich der Stundensatz in der Regel an den üblichen Stundensätzen von 6,50 €. pro Kind.

Sie trägt das unternehmerische Risiko, hat keinen Anspruch auf Fortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall, muss diverse Versicherungen (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Renten- Versicherung) und eine Alterssicherung abschließen.

Im Vorfeld sind zu dem Ausstattungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. So sind zur Betreuung der Kinder Anschaffungen zu tätigen (wie Zwergen-Bettchen, Kindermöbel, dem jeweiligen Alter der zu betreuenden Kinder anzupassendem Spielzeuge und Beschäftigungsmaterial usw.) und Sicherheitsvorkehrungen in der Wohnung der Tagespflegeperson zu treffen (u.a. 1. Hilfe Kasten, die Installation von Rauchmeldern, Sicherung von Treppenabgängen, Herdschutzgitter, Steckdosensicherungen bis hin zur Umgestaltung des Gartens und Entfernung von möglichen Giftpflanzen in Haus und Garten u.U. unter fachlicher Beratung).

Die Kosten hierfür sind grundsätzlich von der Tagespflegeperson zu tragen. Allerdings kann die Pflegeperson gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ vom 11.03.2008 pro zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Ausstattungsinvestitionen einen Antrag auf Gewährung einer Ausstattungspauschale in Höhe von 500 € pro Kind stellen (jedoch höchstens 1.500 €). Der Antrag wird in Kooperation mit dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht).

Eine Tagespflegeperson erhält pro Kind und Betreuungsstunde im Schnitt 6,50 €. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 6,50 € vom Jugendamt pro betreutem Kind und Betreuungsstunde (§ 23 SGBVII) (Rückwirkend zum 01.07.2018)
- 1,00 € von den Eltern pro Betreuungsstunde und Kind
- 1,50 € von der Stadt Schwetzingen bei Betreuung von Kindern unter 3 Jahren mit Hauptwohnsitz in Schwetzingen



Stadt
Schwetzingen

Somit käme eine Tagespflegeperson durch die Förderung der Stadt Schwetzingen auf 9,00 € pro Betreuungsstunde für ein Kind.



9. Wer gibt Auskunft?

Anlaufstelle bei der Stadt Schwetzingen ist das

Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport
– Generationenbüro -
Annemarie Schneider
Schlossplatz 4
68723 Schwetzingen
Tel. 06202/ 87-491
annemarie.schneider@schwetzingen.de

Öffnungszeiten Generationenbüro:
Mo, Di, Do, 08:00 - 12:00 Uhr
Do zusätzlich von 14:00 - 18:00 Uhr

Grundsätzliche Informationen zur Kindertagespflege:

Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel. 06221 / 522-1571

Nora Schrödersecker
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Röntgenstr. 2
69469 Weinheim
Tel. 06201 / 9483-6113
Nora.schroedersecker@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten:
Di 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:00 - 15:30 Uhr